

## Verurteilter Arzt muss „Pranger“ der namentlichen Nennung hinnehmen

Bei herausragenden und schweren Verstößen gegen Abrechnungsvorschriften oder sonstige Berufspflichten muss der betreffende Arzt im Fall einer Verurteilung durch ein Berufsgericht auch damit rechnen, dass sein voller Name im Ärzteblatt seiner Ärztekammer veröffentlicht wird, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 03.03.2014 (Az. 1 BvR 1128/13).

Im zugrundeliegenden Fall hatte die Ärztekammer Nordrhein einem niedergelassenen Facharzt für Innere Medizin aus dem Rheinland vorgeworfen, gegenüber Privatpatienten Rechnungen erstellt zu haben, die mit den Vorschriften der GOÄ nicht in Einklang stünden. Der Arzt habe den Begriff der „Sitzung“ im Sinne der GOÄ unzulässigerweise zu seinem Vorteil dahingehend ausgelegt, dass Sitzungen auch für Tage abgerechnet wurden, an denen die Patienten gar nicht in der Praxis waren. Darin sah das Berufsgericht für Heilberufe einen Verstoß gegen das Berufsrecht. Es entzog dem Arzt das passive Berufswahlrecht für Posten in der Ärztekammer und verhängte eine Geldbuße. Das Gericht ordnete zudem gestützt auf § 60 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes an, dass die Ärztekammer berechtigt ist, das Urteil ohne Anonymisierung im Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Auf die Berufung des Arztes hin änderte das Landesberufsgericht für Heilberufe in 2. Instanz lediglich die Höhe der Geldstrafe ab, bestätigte jedoch die übrigen Sanktionen und damit auch die namentliche Nennung im Ärzteblatt.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wollte der Arzt erreichen, dass die Ärztekammer das Urteil nicht mit Nennung seines Namens veröffentlichen darf. Das BVerfG wies dies ab und nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Die Regelung der ärztlichen Berufspflichten im Heilberufsgesetz NRW in Verbindung mit der GOÄ sei klar und ausreichend bestimmt. Für den Arzt sei bereits angesichts der Alltagsbedeutung des Begriffs „Sitzung“ erkennbar gewesen, das er mit Sanktionen rechnen müsse.

Auch die Regelung des Heilberufsgesetzes NRW, die in besonderen Fällen eine Veröffentlichung berufsgerichtlicher Entscheidungen mit Namensnennung erlaubt, beurteilte das Gericht als verfassungsgemäß. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei nicht verletzt, da die namentliche Nennung durch das Informationsinteresse der Allgemeinheit – insbesondere der Gemeinschaft der Versicherten sowie der kammerangehörigen

Ärzte, die sodann ihr Verhalten nach Kenntnis einer solchen Verfehlung steuern könnten, gerechtfertigt werde. Neben dieser im Grundsatz generalpräventiven Wirkung diene die Veröffentlichung auch zulässigerweise der weiteren Sanktionierung eines individuellen Fehlverhaltens, das auch die Gefahr einer höheren Kostenlast für die Versichertengemeinschaft in sich trage. Zu Lasten des verurteilten Arztes wirkte es sich hier insbesondere aus, dass dieser nach Einschätzung der Gerichte systematischerweise ein GOÄ-widriges Abrechnungssystem verfolgte und dabei seine Abrechnungsmethoden bewusst verschleierte.

**Fazit:** Ein berufsgerichtlich verurteilter Arzt muss die namentliche Nennung dulden, wenn das Berufsvergehen besonders schwerwiegend war und die Veröffentlichung (nur) einmalig in einem berufsrechtlichen Medium wie dem Ärzteblatt erfolgt. Umso mehr ist auf eine GOÄ-konforme Abrechnung privatärztlicher Leistungen zu achten, um neben Geldbußen auch eine sozialschädliche Prangerwirkung zu vermeiden.

*Dr. Daniela Hattenhauer | Kirstin van de Sande  
Rechtsanwältinnen in der Praxisgruppe  
Health Care der Rechtsanwaltssozietät  
Heuking Kühn Lüer Wojtek*

## HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



ärztliches Berufsrecht



Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Gebührenrecht



Vertragsgestaltung



Werberecht



Beratung bei der Wahl  
ärztlicher Kooperations- und  
Rechtsformen



Arznei- und Heilmittelrecht



Arzthaftung

### Rechtssicherheit für Ärzte.

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsarztrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis. [www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Berlin · T +49 (0)30 58 00 97-0 · berlin@heuking.de

Brüssel · T +32 (0)2 646 20-00 · brussels@heuking.de

Chemnitz · T +49 (0)371 392 03-0 · chemnitz@heuking.de

Düsseldorf · T +49 (0)211 800 55-00 · duesseldorf@heuking.de

Frankfurt · T +49 (0)69 975 61-0 · frankfurt@heuking.de

Hamburg · T +49 (0)40 35 52 80-0 · hamburg@heuking.de

Köln · T +49 (0)221 20 52-0 · koeln@heuking.de

München · T +49 (0)89 540 31-0 · muenzen@heuking.de

Zürich · T +41 (0)44 200 71 00 · zuerich@heuking.ch

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW

Berlin | Brüssel | Chemnitz | Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | Köln | München | Zürich